11.2 BÜTTGEN

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 (3 BLÄTTER) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BLATT NR. 2

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 4 UND 32 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965

ANGEFERTIGT: NEUSS, DEN 13.Sept. 1965

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Helmut Henrich

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Neuss, den 13.Sept. 1965

ö.b.Verm. Ing.

KREISGRENZE
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE (alt)
FLURSTÜCKSGRENZE (neu)
BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
x 38.29 HÖHE ÜBER N.N.

Art der baulichen Nutzung

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

Mass der baulichen Nutzung

- II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
- (II) GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- 0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
- SCHULE
- POST
- SCHUTZRAUM
- KRANKENHAUS
- KIRCHE
- FEUERWEHR

Verkehrsflächen: STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Flächen für Versorgungsanlagen

ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ART DER ANLAGEN

- WASSERBEHÄLTER
- KLÄRANLAGE
- UMSPANNWERK
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- BRUNNEN

Grünflächen

GRÜNFLÄCHEN

ART DER GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BADEPLATZ
- SPORTPLATZ

Wasserflächen

UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN — FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen

FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UGEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

AUFSCHÜTTUNGEN — ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- N NATURSCHUTZGEBIET
- SAN SANIERUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS- ANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- 3.42 VERBINDLICHE MASSE
- (3.0) NICHT VERBINDLICHE MASSE

DIE IN DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN HABEN KEINE RECHTSVERBINDLICHE WIRKUNG, WENN DIE AUF DEN EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIGEN BAUMASSEN AUSGEWIESENEN GESAMTEN GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHEN ALLEINE ALS DIE ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN SIND.

GEÄNDERT AUF GRUND DER ANREGUNGEN UND REDENKEN GEMÄSS DES RATSBESCHLUSSES VOM 25.6.1966
— Bauamt —
BÜTTGEN, DEN 25.6.1966

Überbaubare Grundstücksflächen

Grenze des Kanalisationsentwurfs

BÜRGERMEISTER — KÄMMERMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 16.4.1966 AUFGESTELLT WORDEN.
BÜTTGEN, DEN 7.2.1966
DER RAT DER GEMEINDE
DER GEMEINDEDIREKTOR
Bürgermeister — Ratsmitglied

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 28.2.1966 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 9.3.1966 BIS 4.4.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BÜTTGEN, den 15.4.1966
Der Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG I.V. MIT § 28 GO NW AM 1.8.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BÜTTGEN, DEN 2.6.1966
DER RAT DER GEMEINDE
DER GEMEINDEDIREKTOR
Bürgermeister — Ratsmitglied

DIESER PLAN IST GEM. § 11, BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
DÜSSELDORF, DEN 24.10.1966
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.
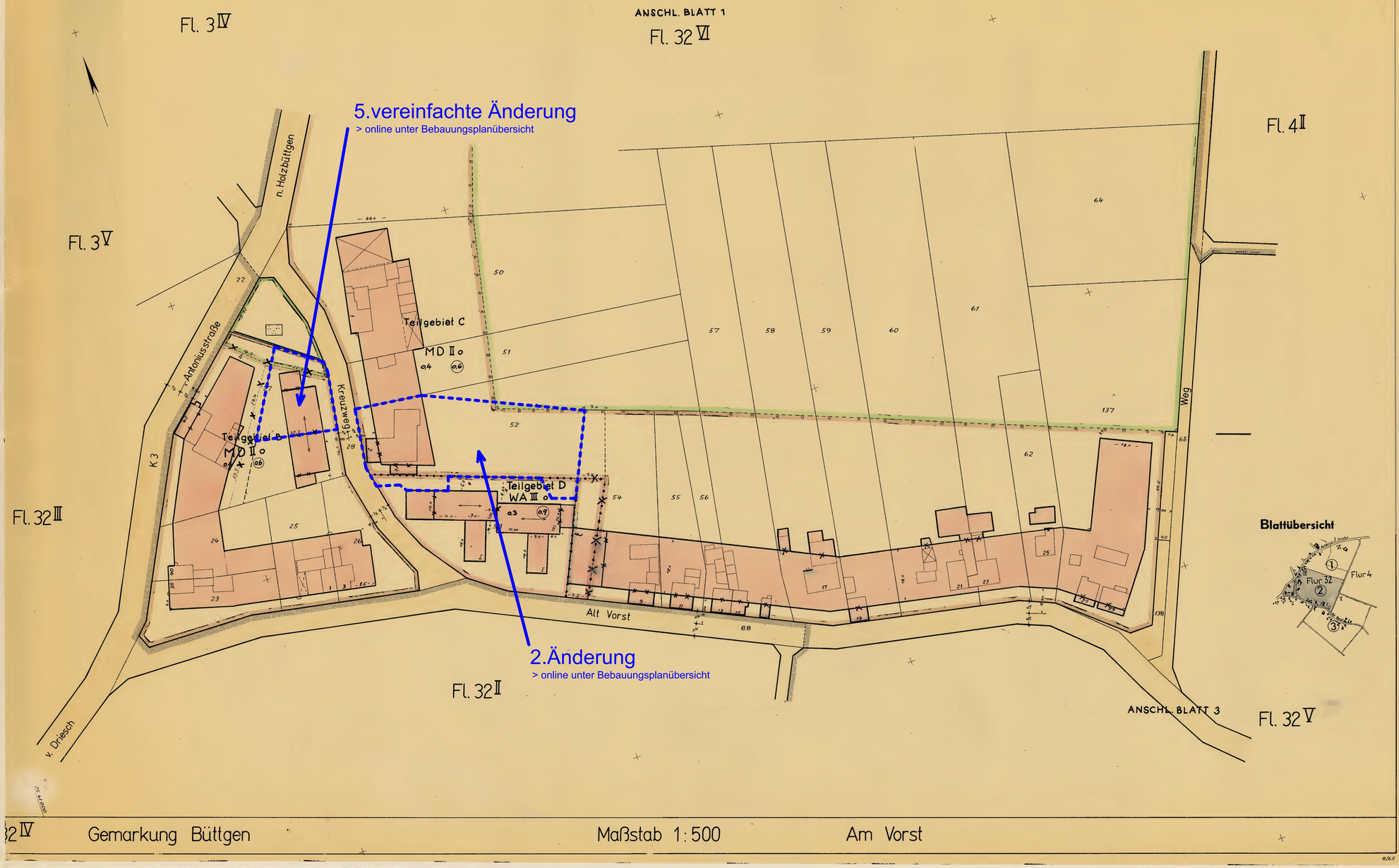
GEM. § 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 24.10.1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 15.11.1966 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
BÜTTGEN, DEN 17.11.1966
Gemeindedirektor